

DS 01/2021

Wasser- und Abwasserzweckverband „Der Teltow“

Beschlussvorlage		
X öffentlich		
nichtöffentlich		
Einreicher: Verbandsvorsteher	Datum: 05.02.2021	Drucksache Nr.: 01/2021

Beratungsfolge

Verbandsausschuss

Eilentscheidung

Verbandsversammlung

Sitzungstermin

16.12.2020

09.09.2020

17.02.2021

Bestätigung der Eilentscheidung DS 46a/2020 vom 16.12.2020:
Beteiligung der Mittelmärkischen Wasser- und Abwasser GmbH an einer Tochtergesellschaft (Arbeitstitel: NeuBau GmbH)

Beschlussvorschlag:

Die Verbandsversammlung bestätigt die Eilentscheidung DS 46a/2020 vom 16.12.2020:

Die Verbandsversammlung stimmt zu, dass die Gesellschafterversammlung der MWA GmbH die Beteiligung zu 100% an einer Tochtergesellschaft der MWA im Dezember 2020 beschließen wird.

Aufgabe der Tochtergesellschaft ist die Umsetzung von Rohrleitungs- und Tiefbauarbeiten sowie technischen Nebenleistungen, begrenzt auf die Gebiete und Aufgaben der beiden Wasser- und Abwasserzweckverbände „Der Teltow“ und „Mittelgraben“.

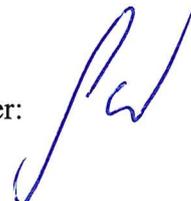
Beratungsergebnis:

Gremium: Verbandsversammlung:		Sitzung am: 17.02.2021			TOP 4		
einstimmig	mit Stimmenmehrheit	JA	NEIN	Enthaltung	ungültig	lt. Beschl. vorschlag	abweich. Beschluss
			
Leiter der Sitzung: Herr Goetz							

Verbandsvorsteher

Für die Richtigkeit: 

Vorsitzender der Verbandsversammlung

Einreicher: 

Finanzielle Auswirkungen ?	
ja: X	nein:
Veranschlagung	mit EURO

Problembeschreibung/Begründung:

Der Beschluss der Gesellschafterversammlung der Mittelmärkische Wasser und Abwasser GmbH (MWA) über die Beteiligung der MWA an einer Gesellschaft bedarf der Zustimmung der Verbandsversammlungen beider Wasser- und Abwasserzweckverbände (WAZV) „Der Teltow“ und „Mittelgraben“. Die Grundlage hierfür stellt die Regelung in §7 Ziff. 5 des Gesellschaftsvertrags zu Beschlüssen der Gesellschafterversammlung der MWA über Beteiligungen an weiteren Unternehmen dar. Auch gem. §§ 12 Abs. 1 GKGBbg i. V. m. §§ 28 Abs. 2 Nr. 22, 96 Abs. 1 Nr. 8 BbgKVerf haben die Verbandsversammlungen der Zweckverbände über die Gründung einer Tochtergesellschaft der MWA zu entscheiden.

Die MWA ist Betriebsführungsgesellschaft für die beiden WAZV „Der Teltow“ und „Mittelgraben“. Ihre Aufgaben umfassen im Wesentlichen den Betrieb und die Unterhaltung der technischen Anlagen, die Betreuung der Baumaßnahmen, die kaufmännische Betriebsführung sowie die Betreuung der Neu- und Bestandskunden. Letzteres beinhaltet auch die Erstellung und Erneuerung von Hausanschlüssen. Zur Sicherung der Leistungsfähigkeit beabsichtigt die MWA die Schaffung einer Tochtergesellschaft im Wesentlichen für kleinteilige Bauleistungen. Die Aufgaben der Tochtergesellschaft sind Bestandteil der im Gesellschaftsvertrag der MWA in § 2 (Gegenstand des Unternehmens) geregelten Aufgaben und Teil der den Zweckverbänden bzw. der MWA übertragenen Aufgaben der Daseinsvorsorge.

Die Tätigkeiten der neuen Gesellschaft werden räumlich begrenzt auf die Gebiete der beiden WAZV „Der Teltow“ und „Mittelgraben“. Die Leistungen der Gesellschaft dürfen nicht am Markt beworben werden und beschränken sich auf die Übernahme von Aufgaben der beiden WAZV bzw. der betriebsführenden MWA sowie daraus entstehende technische Nebenleistungen für die Kunden der beiden WAZV.

Zielsetzung dieser Erweiterung des Tätigkeitsfeldes der MWA sind neben einer gewissen Preisautonomie die bessere Steuerung der Termine entsprechend den Kundenvorgaben sowie eine Verkürzung der Bauzeiten und Einschränkungen im öffentlichen Raum. Auch können innerhalb einer eigenen Gesellschaft die Umsetzung der technischen Vorgaben und der Umweltstandards effizienter gestaltet werden.

Zur Minimierung der Anlaufkosten und -kosten wird eine Vorratsgesellschaft erworben. Diese soll das zukünftig betriebsnotwendige Gerät, das Betriebsgrundstück sowie die Mitarbeiter der Bernd Krüger GmbH & Co. KG (Krüger Bau) übernehmen. Es handelt sich dabei nicht um eine Übernahme der Gesellschaft als Ganzes.

Fortsetzung Seite 3

Die Zulässigkeit der Gründung einer Tochtergesellschaft in der dargestellten Form wurde von der Rechtsanwaltskanzlei Dombert Rechtsanwälte Partnerschaftsgesellschaft mbB aus kommunalrechtlicher und vergaberechtlicher Sicht geprüft. Das kommunale Wirtschaftsrecht steht der Gründung einer Tochtergesellschaft durch die MWA nicht entgegen. Die grundlegenden Voraussetzungen der brandenburgischen Kommunalverfassung (BbgKVerf) zur wirtschaftlichen Betätigung kommunaler Unternehmen sind erfüllt. Die Aufgabenwahrnehmung durch eine Tochtergesellschaft entspricht auch dem Gesetz zur Stärkung der kommunalen Daseinsvorsorge, da die Herstellung von Haus- und Grundstücksanschlüssen einen elementaren Bereich der Daseinsvorsorge darstellt.

Aus vergaberechtlicher Sicht sind die Aufgaben der Tochteruntergesellschaft Teil der Aufgabenzuweisung der Zweckverbände an die MWA im Rahmen des Betriebsführungsvertrages. Eine Übertragung der Aufgaben durch die MWA auf eine Tochtergesellschaft ist zulässig und bedarf keines Vergabeverfahrens.

Die Eilbedürftigkeit ergab sich aus der Tatsache, dass die Präsenzsitzung der Verbandsversammlung am 16.12.2020 aufgrund der aktuellen Pandemiesituation abgesagt wurde. Am 17.12.2020 sollte bereits der Beschluss der Gesellschafterversammlung der Mittelmärkischen Wasser- und Abwasser GmbH (MWA) über die Beteiligung der MWA an einer Gesellschaft getroffen und sogleich die Gründung der Gesellschaft vollzogen werden. Diese Beschlüsse waren wiederum Voraussetzung für die Aufnahme der Geschäftstätigkeit, insbesondere die Umsetzung von Personalmaßnahmen im Jahr 2020, da hier Kündigungsfristen beachtet und Widerspruchsfristen in Gang gesetzt werden müssen. Weiterhin ist für den Grunderwerb die Gründung der Gesellschaft erforderlich.

Um Schaden vom Verband, der Betriebsführungsgesellschaft und deren Tochtergesellschaft wegen Verzögerungen abzuwenden, war die Eilentscheidung erforderlich.

Änderung /Ergänzung des Beschlussvorschlages:

Fortsetzung Ergänzungsblatt Nr.